

## **T0012 Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung von Jagdhunden**

### **1. Vertragsgrundlagen**

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierkrankenversicherung für Hunde und Katzen (Besondere Bedingungen T0010) soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### **2. Gegenstand der Versicherung**

Der Versicherer gewährt dem Hundehalter Versicherungsschutz wegen eines während der Jagd eingetretenen Jagdunfalls, der den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung eines Jagdhundes zur Folge hat sowie für das Abhandenkommen des Jagdhundes während der Jagd. Als Jagd gilt die Ausbildung des Jagdhundes, die Jagdausübung und die vom Versicherungsnehmer durchgeführte Nachsuche.

Mitversichert ist die kurzfristige Überlassung des Jagdhundes an einen Dritten während der Ausbildung des Jagdhundes, der Jagdausübung oder während der Nachsuche.

### **3. Aufnahme in die Versicherung**

Versicherbar sind Jagdhunde, deren Chipnummer (Tätowiernummer) im Antrag angegeben ist. Für eine Versicherung gemäß dem Jagdhundetarif ist eine gültige Wiener Jagdkarte des Hundehalters erforderlich. Der Hund muss einer Jagdhunderasse gemäß Liste des Österreichischen Jagdhundeverbandes (ÖJGV) Anhang I der Satzung, Fassung 2013 angehören oder ein jagdlich geführter Jagdgebrauchshund mit FCI Abstammungsnachweis sein.

Versicherungsfähig sind nur Jagdhunde im Alter von mindestens 5 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Eine Einschränkung der Versicherungsleistung besteht für Hunde bis zur Absolvierung der Jagdhundeprüfung, die für eine Meldung als Revierhund für die Niederwildbejagung erforderlich sind.

### **4. Versicherungsleistungen**

Der Versicherer leistet Entschädigung für:

4.1 Unfälle, dies bedeutet die Übernahme der notwendigen Tierarztkosten für den Jagdhund, die aufgrund eines Jagdunfalls, auch während der Nachsuche, entstehen.

4.2 Tod und Abhandenkommen, dies bedeutet den finanziellen Ersatz bei Verlust eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss beziehungsweise abhandenkommt.

### **5. Leistungseinschränkungen**

Nicht versichert sind Schäden infolge von Krankheiten und Vergiftungen einschließlich der Tollwut. Bei Abhandenkommen eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Teilnahme der Jagd nachweislich nicht auffindbar ist, ist Voraussetzung für die Versicherungsleistung, dass eine Registrierung bei Petcard bzw. Heimtierdatenbank erfolgte und eine Ausrüstung mit einem Funkortungssystem (GPS) besteht.

### **6. Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt in der Republik Österreich. Während eines vorübergehenden Aufenthalts in der EU und den EFTA Staaten besteht bis zu 1 Monat ab Ausreisedatum auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz.

### **7. Entschädigung**

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt:

7.1 Bei Verlust eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss beziehungsweise abhandenkommt € 700,00.

7.2 Für entstandene Tierarztkosten bis zu € 2.000,00 pro Versicherungsjahr. Für den Ersatz von Tierarztkosten ist der Nachweis der tierärztlichen Behandlung zu erbringen. Der Hundehalter beziehungsweise Versicherungsnehmer trägt von jedem Versicherungsfall € 200,00 je gemeldeten Schadenfall selbst.

Stirbt der Hund infolge des Jagdunfalls nachweislich innerhalb eines Jahres, so besteht der Anspruch auf die Todesfalleistung neben dem Anspruch auf die Tierarztkosten. Die Entschädigung wird ausschließlich gegen Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die die Todesursache beziehungsweise den Grund der Nottötung attestiert, geleistet.

### **8. Subsidiarität**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

### **Leistungsübersicht zur Unfallversicherung von Jagdhunden**

Die Unfallversicherung für Jagdhunde beinhaltet – soweit nicht im Versicherungsvertrag anders geregelt – die nachstehend aufgeführten Deckungsinhalte. Diese sind summarisch bis zum jeweils angegebenen Höchstbetrag, **je Versicherungsjahr** mitversichert.

- Für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Medikation sowie Operationen infolge eines Jagdunfalls
  - Jahreshöchstleistung für Hunde ab 5 Monate bis zur Jagdhundeprüfung: € 1.400,00
  - Jahreshöchstleistung für Hunde mit erfolgreich absolvierter Jagdhundeprüfung<sup>1</sup> bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: € 2.000,00
- freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik
- Ersatz nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (Österreichische Gebührenordnung) auch in besonderen Fällen bzw. bei Notdiensten
- Tod oder Nottötung bzw. Abhandenkommen eines Jagdhundes während der Jagd
  - Jahreshöchstleistung für Hunde ab 5 Monate bis zur Jagdhundeprüfung: € 350,00
  - Jahreshöchstleistung für Hunde mit erfolgreich absolvierter Jagdhundeprüfung<sup>1</sup> bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: € 700,00
- Auslandsschutz bis 1 Monat in der EU und den EFTA Staaten
  
- **Selbstbeteiligung** je gemeldetem Leistungsfall: € 200,00  
(gilt nicht für Tod, Nottötung, Abhandenkommen des Jagdhundes)

<sup>1</sup> Jagdhundeprüfungen, die für die Meldung als Revierhund für die Niederwildbejagung erforderlich sind und die bei vom Wiener Landesjagdverband anerkannten Organisation abgelegt wurden; Prüfungsnachweise sind zu erbringen.